Versicherungsbedingungen für die Relax bAVRente als Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG

Inhaltsverzeichnis

1 Leistungen ... 1
1.1 Welche Leistungen erbringen wir? ... 1
1.2 Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt? ... 3
1.3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? ... 5
1.4 Wer erhält die Versicherungsleistungen? ... 5
2 Beiträge ... 5
2.1 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? ... 5
2.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? ... 6
3 Gestaltungsmöglichkeiten ... 6
3.1 Vorgezogener Rentenbeginn ... 6
3.2 Rentenbeginnphase ... 6
3.3 Verlängerungsoption ... 6
3.4 Wie können Sie individuelle Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten? ... 7
3.5 Welche Möglichkeiten haben Sie bei vorübergehenden Beitragszahlungsschwierigkeiten? ... 7
3.6 Änderung der Beitragszahlungsweise ... 7
3.7 Beitragsfreistellung ... 7
3.8 Wiederinkraftsetzung nach vollständiger Beitragsfreistellung ... 7
3.9 Herabsetzung des Beitrages ... 7
3.10 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten? ... 8
3.11 Kündigung des Vertrages ... 8
3.12 Leistung bei Kündigung aus dem Sicherungsvermögen ... 8
3.13 Leistung bei Kündigung aus dem Sondervermögen ... 9
3.14 Beitragsrückstände ... 9
3.15 Wichtige Hinweise ... 9
3.16 Was gilt, wenn die versicherte Person aus der Firma ausscheidet? ... 9
3.17 Kündigung durch die versicherte Person, wenn sie Versicherungsnehmer geworden ist ... 9
4 Anlage des Vertragsvermögens ... 10
4.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an? ... 10
4.2 Wie legen wir Ihre Beiträge an und wie entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen? ... 11
4.3 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern? ... 11
4.4 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen? ... 12
4.5 Was ist das Absicherungsmanagement? ... 12
4.6 Was ist die "Garantie-Option"? ... 12
5 Allgemeine Bestimmungen ... 12
5.1 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen? ... 13
5.2 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? ... 13
5.3 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? ... 14
5.4 Was gilt bei Wehr-/Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen? ... 14
5.5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person, wenn eine Todesfallleistung versichert ist? ... 14
5.6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? ... 14
5.7 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand? ... 15
5.8 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns nicht zufrieden sind? ... 15
5.9 Wann verjähren Ihre Ansprüche? ... 16

Willkommen bei der AXA Lebensversicherung!
In den folgenden Versicherungsbedingungen wollen wir Sie über die Regelungen informieren, die für das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und uns gelten.

Sind Sie versicherte Person, aber nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer, dann sprechen wir Sie in den Versicherungsbedingungen nicht unmittelbar an, denn die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Antwort auf die Frage, wer Versicherungsnehmer und wer versicherte Person ist, finden sich im Abschnitt "Wer ist Versicherungsnehmer, wer ist versicherte Person?".

1 Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Rentenleistungen
1.1.1 Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange Rente zur vereinbarten Fälligkeit jeweils zum Monatsersten. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, zahlen wir gemäß § 3 Absatz 2 BetrAVG eine einmalige Kapitalabfindung.

Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe Abschnitt "Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt?").

Rentenhöhe/Rentenfaktor
1.1.2 Ab dem vorgesehenen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen zu den im Versicherungsschein ausgewiesenen Fälligkeitstagen die garantierte Rente in der aus dem Versicherungsschein ersichtlichen Höhe. Die Rechnungsgrundlagen basieren auf einem Rechnungszins von 1,00 % p. a. und den vom Geschlecht unabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln AXA 2013 R Unisex.

Weitere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen Ihres Vertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Anstelle der garantierten Rente zahlen wir Ihnen zu den im Versicherungsschein ausgewiesenen Fälligkeitstagen die mögliche Rente, sofern diese höher ist als die garantierte Rente.

Die Höhe dieser möglichen Rente hängt ab vom:

- vorhandenen Vertragsvermögen zum tatsächlichen Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor je 10.000 Euro des Vertragsvermögens.

Zum Rentenbeginn ergibt sich die mögliche Rente in Euro durch folgende Berechnung: Rentenfaktor x Vertragsvermögen / 10.000. Nähere Informationen zu möglichen Überschüssen und Erträgen während der Rentenbezugszeit finden Sie im Abschnitt 1.2.

D_1373_21014866_12.24_C

Der Rentenfaktor je 10.000 Euro wird so festgesetzt wie bei Rentenversicherungen, die wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 85 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde.

Bitte beachten Sie: Für Erhöhungen während der Vertragslaufzeit (z. B. Zuzahlungen oder Beitragserhöhungen) können jeweils andere Rentenfaktoren gelten als für den ursprünglichen Vertrag. Darüber werden wir Sie informieren.

Falls vereinbart, erhöht sich im Rentenbezug die Rente jährlich garantiert um 1 % der Vorjahresrente.

Kapitalabfindung
1.1.3 Wenn eine Förderung nach § 3 Nr. 63 und/oder § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wurde, kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Rentenbeginn anstelle der Rentenzahlung die Auszahlung des zu diesem Termin vorhandenen gebildeten Kapitals verlangt werden. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person diesen Termin erlebt, spätestens bei Rentenbeginn aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet und die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Leistungen im Todesfall
1.1.4 Welche Leistungen im Todesfall gezahlt werden, ist davon abhängig, welcher Tarif vereinbart wurde. Den mit Ihnen vereinbarten Tarif finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Hinterbliebene und bezugsberechtigte Personen im Sinne dieser Bedingungen sind:

- der überlebende Ehegatte mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. Lebenspartner einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Kinder im Sinne von § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG,
- der überlebende Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, vorausgesetzt, die versicherte Person hat diesen Lebensgefährten uns vor Eintritt des Versicherungsfalls mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum in Textform benannt. Unter einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft sind ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung zu verstehen. Das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem in der Zahlungsverfügung benannten Lebensgefährten ist uns gegenüber von der versicherten Person in Textform zu bestätigen.

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, dem Versicherungsnehmer eine oder mehrere zu dem Kreis der zuvor genannten Hinterbliebenen gehörende Personen im Rahmen einer Zahlungsverfügung für den Todesfall als bezugsberechtigt für die Hinterbliebenenleistung in Textform zu benennen. Der Versicherungsnehmer wird uns die Zahlungsverfügung unverzüglich vorlegen. Im Todesfall werden wir die Leistungen an die in der Zahlungsverfügung genannten Hinterbliebenen auszahlen.

Liegt uns keine Zahlungsverfügung vor, zahlen wir die Hinterbliebenenleistung an die Hinterbliebenen und bezugsberechtigten Personen in der oben stehenden Rangfolge.

Tarife: ALVI1, ALVI1E, ALVI1G, ALVI1EG
Bei Tod vor Rentenbeginn bzw. vor Beginn der Rentenbeginnphase gilt:
Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, berechnen wir aus dem Vertragsvermögen, bei laufender Beitragszahlung mindestens aus der Summe der bis zum Tode gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen eine lebenslange Rente entsprechend dem verfügten Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung für den Todesfall vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt. Diese Rente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Weitere Leistungen werden nicht fällig. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, werden wir an Stelle der Rente eine Kapitalzahlung erbringen. Übersteigt die Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs, zahlen wir ebenfalls einen Kapitalbetrag, falls der Leistungsempfänger eine Kapitalzahlung wählt. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, ist die Todesfallleistung auf ein Sterbegeld von höchstens 8.000 Euro beschränkt.

Bei Tod in der Rentenbeginnphase gilt:
Stirbt die versicherte Person in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, berechnen wir aus dem Vertragsvermögen eine lebenslange Rente entsprechend dem verfügten Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung für den Todesfall vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt. Diese Rente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Weitere Leistungen werden nicht fällig. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, werden wir an Stelle der Rente eine Kapitalzahlung erbringen. Übersteigt die Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs, zahlen wir ebenfalls einen Kapitalbetrag, falls der Leistungsempfänger eine Kapitalzahlung wählt. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, ist die Todesfallleistung auf ein Sterbegeld von höchstens 8.000 Euro beschränkt.

Bei Tod nach dem tatsächlichen Rentenbeginn gilt:
Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an Hinterbliebene entsprechend dem verfügten Bezugsrecht. Bei Kindern wird die Rente allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, beschränkt sich die Zahlung auf ein Sterbegeld, das dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert der bei Tod ausstehenden garantierten Renten entspricht, höchstens jedoch auf 8.000 Euro. Der Vertrag endet dann.

Tarife: ALVI2, ALVI2E, ALVI2G, ALVI2EG
Bei Tod vor Rentenbeginn bzw. vor Beginn der Rentenbeginnphase gilt:
Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, berechnen wir aus dem Vertragsvermögen, bei laufender Beitragszahlung mindestens aus der Summe der bis zum Tode gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen eine lebenslange Rente entsprechend dem verfügten Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung für den Todesfall vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt. Diese Rente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Weitere Leistungen werden nicht fällig. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, werden wir an Stelle der Rente eine Kapitalzahlung erbringen. Übersteigt die Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs, zahlen wir ebenfalls einen Kapitalbetrag, falls der Leistungsempfänger eine Kapitalzahlung wählt. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung

nicht vorhanden, ist die Todesfallleistung auf ein Sterbegeld von höchstens 8.000 Euro beschränkt.

Bei Tod in der Rentenbeginnphase gilt:
Stirbt die versicherte Person in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, berechnen wir aus dem Vertragsvermögen eine lebenslange Rente entsprechend dem verfügten Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung für den Todesfall vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt. Diese Rente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Weitere Leistungen werden nicht fällig. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, werden wir an Stelle der Rente eine Kapitalzahlung erbringen. Übersteigt die Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs, zahlen wir ebenfalls einen Kapitalbetrag, falls der Leistungsempfänger eine Kapitalzahlung wählt. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, ist die Todesfallleistung auf ein Sterbegeld von höchstens 8.000 Euro beschränkt.

Bei Tod nach dem tatsächlichen Rentenbeginn gilt:

- Stirbt die versicherte Person vor dem vollendeten 88. Lebensjahr, berechnen wir aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile und abzüglich der ab Rentenbeginn bereits gezahlten Renten ohne Berücksichtigung der Rentenanteile, die seit Rentenbeginn aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt worden sind, eine lebenslange Rente entsprechend dem verfügten Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung für den Todesfall vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt. Diese Rente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Bei Kindern wird die Rente allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Weitere Leistungen werden nicht fällig. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, werden wir an Stelle der Rente eine Kapitalzahlung erbringen. Übersteigt die Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs, zahlen wir ebenfalls einen Kapitalbetrag, falls der Leistungsempfänger eine Kapitalzahlung wählt. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, ist die Todesfallleistung auf ein Sterbegeld von höchstens 8.000 Euro beschränkt.
- Stirbt die versicherte Person nach dem vollendeten 88. Lebensjahr zahlen wir keine Leistungen aus.

Wer ist Versicherungsnehmer, wer ist versicherte Person?
1.1.5 Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Setzt die versicherte Person nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis die Versicherung fort, wird sie nach Abschnitt "Was gilt, wenn die versicherte Person aus der Firma ausscheidet?" Versicherungsnehmer.

Versicherte Person ist der Arbeitnehmer, für den der Arbeitgeber diesen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, denen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

1.2 Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt?

Überschüsse können sich aus unterschiedlichen Quellen ergeben; sie werden - wie nachfolgend beschrieben - ermittelt und verteilt.

Überschussquellen
1.2.1 Überschüsse können entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist (Risikoüberschuss) und/oder die Kosten niedriger ausfallen (Kostenüberschuss), als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

1.2.2 Überschüsse können sich aus Kapitalanlageerträgen ergeben (Zinsüberschuss), zum einen in der Ansparphase, zum anderen während des Rentenbezugs.
An den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

1.2.3 Aus dem Sicherungsvermögen können sich außerdem Bewertungsreserven ergeben. Diese entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen den in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert überschreitet. An den Bewertungsreserven beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 VVG verursachungsorientiert.

Zum Ausgleich von Schwankungen können wir eine Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven festsetzen. Die Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven ist eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven. Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jährlich neu festgelegt. Sie kann daher im Verlauf des Vertrages schwanken. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Wenn Ihr tatsächlicher Anteil an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitszeitpunkt höher ist als die Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven, gilt: wir berechnen Ihre Rente oder Ihre einmalige Zahlung mit dem höheren Betrag. Dieser tatsächliche Anteil ist von der jeweiligen Kapitalmarktsituation abhängig.

Überschussermittlung
1.2.4 Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Ermittlung der Risiko- und Kostenüberschüsse erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses unter Vergleich des tatsächlichen mit dem erwarteten Risiko- und Kostenverlauf aller bei uns bestehenden Versicherungen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Für den konventionellen Deckungsstock im Rahmen der Garantie-Option (siehe Abschnitt "Was ist die "Garantie-Option"?") wird die Höhe des Überschussanteilsatzes abweichend von Vorstehendem monatlich vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars in Abhängigkeit der Entwicklung der Kapitalmärkte festgelegt. Die Höhe des aktuell deklarierten monatlichen Zinsüberschusssatzes können Sie jederzeit bei uns erfragen.

1.2.5 Die Höhe der sich zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ergebenden Bewertungsreserven wird im Lagebericht unseres Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Überschussverteilung
1.2.6 Die Erträge unserer Kapitalanlagen verwenden wir zunächst zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. An den Kosten- und Risikoüberschüssen beteiligen wir die Verträge der Versicherungsnehmer in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

Soweit die Überschüsse nicht unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden (Direktgutschrift), führen wir sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes sowie zur Verlustabdeckung und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 140 VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

1.2.7 Sind übrige Überschüssen angefallen, werden diese in Form einer laufenden Beteiligung monatlich zugeteilt. Zusätzlich kann eine einmalige Ausschüttung bei Fälligkeit der Versicherungsleistung (Schlussüberschuss) erfolgen.

1.2.8 Eine Beteiligung der einzelnen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven erfolgt gem. § 153 Abs. 3 VVG verursachungsorientiert.

Bei der Berechnung der dem einzelnen Vertrag während der Ansparphase gegebenenfalls zustehenden verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden wir die Laufzeit und die Höhe des zinserzeugenden Kapitals berücksichtigen. Die Ihrem Vertrag zuzuordnenden vorhandenen Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt. Es kann auch sein, dass keine Bewertungsreserven entstehen. Das bedeutet, dass Ihrem Vertrag auch keine Bewertungsreserven zugeteilt werden können.

Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechtes oder tatsächlicher Rentenbeginn) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Bei einer teilweisen Kündigung erfolgt eine anteilige Zuteilung. Auch an den im Rentenbezug vorhandenen Bewertungsreserven werden wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren beteiligen.

Überschusshöhe

1.2.9 Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.

Bei der Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Überschüsse auf die einzelnen Versicherungen steht uns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Ermessensspielraum zu.

Den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den Tabellen zur Werteentwicklung, die dem Versorgungsvorschlag und/oder Versicherungsschein beiliegen, entnehmen.

Bestandsgruppen

1.2.10 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Bildung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bei deren Bildung berücksichtigen wir derzeit beispielsweise:

- das versicherte Risiko (z. B. Tod, Langlebigkeit; Berufsunfähigkeit),
- die Art der Kapitalanlage (z. B. konventionell, fondsgebunden).

Die Verteilung der Überschüsse auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu ihrer Entstehung beigetragen haben. Des Weiteren berücksichtigen wir insbesondere:

- die Grundlagen der Beitragskalkulation (z. B. Rechnungszins, Sterbetafel),
- die Art des Versicherungsvertrages (z. B. laufende Beitragszahlung, Einmalbeitrag) und
- die Kapitalmarktverhältnisse.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, der Ihr Vertrag zugeordnet ist. Das ist vor Rentenbeginn in den Tarifarten Einzel- und Kollektivgeschäft die Bestandsgruppe 131. Nach Rentenbeginn ist dies die Bestandsgruppe 113 für die Tarifart Einzelgeschäft und 125 für die Tarifart Kollektivgeschäft.

Hat ihre Bestandsgruppe zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie Überschüsse zugewiesen. Grundsätzlich erhält Ihr Vertrag dann daraus Überschüsse. Die Verursachungsorientiertheit der Überschussbeteiligung kann aber dazu führen, dass Ihr Vertrag keine Überschüsse erhält.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

1.2.11 Die Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn kann sich zusammensetzen aus:

- dem Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags bei jeder Entnahme des Risikobeitrags,
- dem monatlichen Kostenüberschussanteil in Prozent der Kostenbeiträge auf das Sicherungsvermögen und das Guthaben in freier Investmentanlage,
- dem monatlichen Zinsüberschussanteil in Prozent desjenigen Kapitals im Sicherungsvermögen, das durch Umschichtung aus der freien Investmentanlage entstanden ist,
- dem monatlichen Zinsüberschussanteil in Prozent des nicht durch Umschichtung aus der freien Investmentanlage entstandenen Kapitals im Sicherungsvermögen,
- dem monatlichen Zinsüberschussanteil in Prozent des konventionellen Vertragsvermögens, welches sich durch Ausübung der Garantie-Option (siehe Abschnitt "Was ist die "Garantie-Option"?") ergibt,
- dem Schlussüberschussanteil in Prozent der geschäftsplanmäßigen Bezugsgröße. Diese hängt vom Garantiekapitalverlauf und der bisherigen Entwicklung der laufenden Überschussbeteiligung ab.

Der auf die Bestandsgruppe während der Anwartschaft entfallende Überschuss enthält nicht die Erträge des Sondervermögens. Diese Erträge sind nicht Teil der Überschüsse. Sie bleiben in der freien Investmentanlage und erhöhen den Wert der Anteileinheiten oder ergeben zusätzliche Anteileinheiten.

Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

1.2.12 Die Überschussbeteiligung besteht aus dem jährlichen Zinsüberschussanteil jeweils in Prozent des Vertragsvermögens der Hauptversicherung und einer gegebenenfalls eingeschlossen Hinterbliebenenzusatzversicherung. Des Weiteren kann bei Verrentung ein einmaliger Bonus aus künftigem Risikoüberschuss anfallen. Der einmalige Bonus wird ab der ersten Rente zur dauerhaften garantierten Erhöhung Ihrer Rente verwandt. Dieser Rentenbonus fällt nur bei einer Verrentung an, nicht bei Wahl einer Kapitalabfindung. Bei der variablen Gewinnrente ergibt sich die Bemessung und Zuteilung der Grundüberschussanteile (die aus Kosten- und Risikoüberschüssen resultieren) und Zinsüberschussanteile nach Rentenbeginn unmittelbar aus der Formel zur Berechnung der variablen Gewinnrente.

Überschusssysteme

1.2.13 Folgende Überschusssysteme können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

<u>Vor</u> Rentenbeginn:
Kostenüberschüsse werden mit guthabenbezogenen Kosten verrechnet. Die laufenden Zinsüberschussanteile auf das Sicherungsvermögen sowie auf das Vertragsvermögen, welches sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt, werden dem Sicherungsvermögen zugeführt.

<u>Nach</u> Rentenbeginn:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie entscheiden, wie wir die Überschüsse nach Rentenbeginn verwenden. Sie erhalten die laufenden Überschüsse nach Rentenbeginn jährlich.

Sie können zwischen folgenden Auszahlungsformen wählen:

- Dynamische Gewinnrente: Die Überschüsse werden zur dynamischen Erhöhung Ihrer Rente verwandt, und zwar jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr. Einmal durchgeführte Rentenerhöhungen sind für die gesamte Rentenzahlungsdauer garantiert.
- Variable Gewinnrente: Ab der ersten Rente kann eine Zusatzrente gezahlt werden. Die Höhe dieser Zusatzrente ist nicht garantiert und kann sich während der Rentenbezugszeit ändern. Die Zusatzrente kann gegebenenfalls auch ganz entfallen.
- Erhöhte Startrente: Ab der ersten Rente kann eine erhöhte Zusatzrente gezahlt werden, die erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr dynamisiert werden kann. Die Höhe dieser Zusatzrente ist nicht garantiert und kann sich während der Rentenbezugszeit ändern. Die Zusatzrente kann gegebenenfalls auch ganz entfallen.

Welches Überschusssystem Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Rückkauf der Versicherung
1.2.14 Guthaben aus der laufenden Überschussbeteiligung sind im Sicherungsvermögen bzw. in der freien Investmentanlage enthalten und werden bei Kündigung Ihres Vertrags mit ausgezahlt. Das Guthaben erhöht sich gegebenenfalls um den Wert der Indexbeteiligung, die Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie gegebenenfalls um Schlussüberschussanteile.

Leistungen im Todesfall
1.2.15 Guthaben aus der laufenden Überschussbeteiligung sind im Sicherungsvermögen bzw. in der freien Investmentanlage enthalten. Das Guthaben erhöht sich gegebenenfalls um den Wert der Indexbeteiligung, die Beteiligung an den Bewertungsreserven und gegebenenfalls um Schlussüberschussanteile.

Nachreservierung bei Rentenbeginn
1.2.16 Sollten wir erkennen, dass das Vertragsvermögen zur Sicherstellung der vereinbarten garantierten Leistung zu Rentenbeginn nicht ausreicht, können wir Schlussüberschussanteile und zukünftige, nicht zugeteilte Überschüsse verwenden, um die garantierte Rentenzahlung zu finanzieren.

1.3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1.3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. Abschnitte "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?").

1.3.2 Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart, wird dieser durch die Regelungen im vorstehenden Absatz nicht berührt.

1.3.3 Der Versicherungsschutz beginnt stets um 12.00 Uhr mittags.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

1.4.1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die versicherte Person bzw. an die berechtigten Hinterbliebenen.

In der Direktversicherung durch Entgeltumwandlung ist die versicherte Person sowohl im Erlebens- als auch im Todesfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung kann ein unwiderrufliches oder ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht vereinbart werden.

Das Bezugsrecht kann nur mit Zustimmung der versicherten Person aufgehoben oder eingeschränkt werden.

1.4.2 Alle in den vorstehenden Absätzen genannten Verfügungen sind wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten angezeigt worden und in Textform bei uns eingegangen sind. In den Fällen, in denen die Rechtswirksamkeit Ihrer Verfügung von der Einverständniserklärung oder von sonstigen Rechtshandlungen eines Dritten abhängt (beispielsweise, weil Sie vorher schon ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt oder die Versicherung abgetreten haben), gilt das auch für die Erklärungen bzw. Rechtshandlungen des Dritten.

In der Direktversicherung durch Entgeltumwandlung dürfen Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch verpfänden.

2 Beiträge

2.1 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

2.1.1 Ihre Versicherungsbeiträge sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Beitragszahlungen (laufende Beitragszahlung) zu entrichten.

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitragszahlung einen Monat. Zahlen Sie laufende Beiträge, entspricht die Versicherungsperiode dem Zahlungsabschnitt.

Bei laufender Beitragszahlung ist ein Wechsel der Beitragszahlungsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer jeden Versicherungsperiode möglich. Die Höhe der Beiträge hängt von der gewählten Beitragszahlungsweise ab. Die tariflichen Leistungen bleiben von dem Wechsel der Beitragszahlungsweise unberührt.

2.1.2 Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

2.1.3 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr für die fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlgeschlagenen Lastschriftabbuchung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

2.1.4 Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

2.1.5 Etwaige Beitragsrückstände werden wir mit dem Vertragsvermögen, der freien Investmentanlage, dem Überschussguthaben oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen. Bis zur Verrechnung er-

heben wir die im Abschnitt "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" genannten Verzugszinsen.

2.1.6 Die Beiträge sind längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Bei Tod der versicherten Person sind sie bis zum Ende des Beitragszahlungsabschnitts zu entrichten, in dem der Tod eingetreten ist.

2.1.7 Haben Sie für Ihren Arbeitnehmer eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen, die über Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers finanziert wird, und erhält dieser bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt, kann er die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen (§ 1a Absatz 4 BetrAVG). Der Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

2.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag
2.2.1 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten.

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag (entfällt bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag)
2.2.2 Zahlen Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, gilt: Sie erhalten von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Begleichen Sie Ihren Zahlungsrückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, hat dies folgende Auswirkungen auf Ihren Vertrag:

- Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig oder
- Ihr Versicherungsschutz vermindert sich wie bei einer Beitragsfreistellung. Nähere Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie im Abschnitt "Beitragsfreistellung".

Auf diese Rechtsfolgen werden wir in unserer Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Verzugsfolgen
2.2.3 Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (Bürgerliches Gesetzbuch), mindestens aber in Höhe des Zinssatzes, den wir für die Gewährung von Policendarlehen für Rentenversicherungen in der Privatversorgung durchschnittlich erheben. Soweit die Zinsen nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Vertragsvermögen oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen.

Die Verzugsfolgen treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu verantworten haben.

2.2.4 Haben Sie eine Rentenversicherung mit Indexbeteiligung und ggf. freier Investmentanlage abgeschlossen, gilt: Wenn Sie Beiträge trotz Mahnung nicht zahlen, müssen wir bereits im Voraus erworbene Anteile an der Indexbeteiligung und an der freien Investmentanlage wieder verkaufen. In der Zeit zwischen dem Kauf und dem Verkauf dieser Anteile können Kurse fallen. Wenn uns daraus ein Schaden entsteht, können wir diesen Schaden mit Ihrem Vertragsvermögen oder einer fälligen Leistung verrechnen.

3 Gestaltungsmöglichkeiten

3.1 Vorgezogener Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann die Zahlung einer Rente beantragt werden, sofern die versicherte Person die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt.
Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gebildeten Vertragsvermögens und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.1.2 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung. Durch das Vorziehen des tatsächlichen Rentenbeginns verringert sich die Rente entsprechend.

3.2 Rentenbeginnphase

Für den Fall, dass Ihr Vertrag eine siebenjährige Rentenbeginnphase vorsieht, gilt:

- Sie beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
- Sie können binnen einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Rentenbeginnphase liegenden Zeitpunkt die Rente gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn).
- Solange Sie Ihr Wahlrecht nicht ausüben, wird weder eine Rente noch eine Kapitalabfindung gezahlt. Beachten Sie bitte, dass die Frist, die Sie für die Wahl einer Kapitalabfindung einhalten müssen, mindestens drei Monate beträgt.
- Wenn Sie bis zum Ende der Rentenbeginnphase keine Verfügung treffen, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenbeginnphase endet, eine Rente gezahlt.
- Werden während der Rentenbeginnphase Beiträge gezahlt, erhöht sich das für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende Kapital im Sicherungsvermögen.

Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginns gebildeten Vertragsvermögens und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.1.2 dargestellten Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart haben und den Beginn der Rentenzahlung hinausschieben, gilt: Die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit kann sich verkürzen. Wir werden Sie zum tatsächlichen Rentenbeginn über Ihre dann gültige Rentengarantiezeit informieren.

3.3 Verlängerungsoption

Sieht Ihr Vertrag keine Rentenbeginnphase vor, können Sie den vereinbarten und im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenbeginn einmalig um 5 Jahre hinausschieben, jedoch höchstens auf das 70. Lebensjahr der versicherten Person (Verlängerungsoption). Bei Tarifen mit für den Todesfall vereinbarter Todesfallsumme können Sie den vereinbarten Rentenbeginn um 2 Jahre hinausschieben. Die Verlängerungsoption können Sie frühestens ein Jahr und spätestens 3 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn ausüben. Nach Ausübung der Verlängerungsoption haben Sie das Recht, die Rente auch vor dem hinausgeschobenen Leistungszeitpunkt beginnen zu lassen.

Das Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginns kann beitragspflichtig - bei Tarifen mit für den Todesfall vereinbarter Todesfallsumme unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer neuen Gesundheitsprüfung - oder beitragsfrei erfolgen. Wir berechnen Ihre Rente, nach den aner-

kannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginns gebildeten Vertragsvermögens und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.1.2 dargestellten Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihr Recht wahrnehmen, die Rente vor dem hinausgeschobenen Leistungszeitpunkt beginnen zu lassen.

Die Laufzeit etwaiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verändert sich durch die Ausübung der Verlängerungsoption nicht - eine Ausnahme hiervon bildet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung. Die Rentengarantiezeit wird entsprechend neu bestimmt.

3.4 Wie können Sie individuelle Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten?

3.4.1 Durch freiwillige Zuzahlungen in den Ursprungsvertrag von mindestens 150 Euro können Sie maximal zweimal im Kalenderjahr Ihre Altersrente erhöhen. Zuzahlungen sind ausschließlich im Lastschriftverfahren möglich. Hierzu müssen Sie vorher in Textform einen entsprechenden Antrag auf Zuzahlung stellen.
Durch die Zuzahlung darf der Gesamtbeitrag im Kalenderjahr die steuerlichen Höchstgrenzen des § 3 Nr. 63 oder § 100 EStG nicht übersteigen. Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag zum Grundvertrag und dem Zuzahlungsbetrag.

3.4.2 Die freiwilligen Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung des Kapitals, das der Berechnung der Altersrente zugrunde liegt. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich dadurch nicht.

3.4.3 Für die Zuzahlungen gelten die im Zeitpunkt des Eingangs der Zuzahlung aktuellen Rechnungsgrundlagen der jeweils gültigen Tarifgeneration.

3.4.4 Die Zuzahlungen werden nicht dynamisch angepasst.

3.5 Welche Möglichkeiten haben Sie bei vorübergehenden Beitragszahlungsschwierigkeiten?

Haben Sie vorübergehend Schwierigkeiten, den vollen Beitrag zu zahlen (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Erziehungsurlaub o. ä.), möchten aber Ihren Versicherungsschutz nicht verlieren, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

3.6 Änderung der Beitragszahlungsweise

Sie können bei laufender Beitragszahlung eine Änderung der Beitragszahlungsweise jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode verlangen. Es gilt der Abschnitt "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?".

3.7 Beitragsfreistellung

Sie können jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode verlangen, bei Reduzierung Ihres Versicherungsschutzes von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Für die Berechnung der beitragsfreien Leistungen werden die Leistungen bei Kündigung (Rückkauf) gemäß den nachstehenden Absätzen - ohne den dort genannten Abzug - zu Grunde gelegt. Bei einer Beitragsfreistellung wird der Garantiebetrag zu Rentenbeginn nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation unter Zugrundelegung des Kapitals im Sicherungsvermögen herabgesetzt. Ist das vorhandene Kapital zu gering, um den herabgesetzten Garantiebetrag zu gewährleisten, kann die beitragsfrei gestellte Versicherung nur noch ohne Garantiebetrag zu Rentenbeginn weitergeführt werden.

Ihr Recht auf Wahl einer Kapitalabfindung anstelle der Zahlung einer Rente bleibt unberührt.

Hat der Versicherungsnehmer die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht das gebildete Kapital den Mindestbetrag von 12/10 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches nicht, zahlen wir in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Einkommensteuergesetz als einmalige Abfindung den Zeitwert gemäß § 169 Absätze 3 bis 5 VVG, soweit zwingende Vorschriften des BetrAVG dem nicht entgegen stehen.

3.8 Wiederinkraftsetzung nach vollständiger Beitragsfreistellung

Bei beitragsfrei gestellten Versicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach Zahlung des letzten Beitrages die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung verlangen.

Für den Fall, dass während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt fortbesteht, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Elternzeit ebenfalls die Wiederinkraftsetzung des Vertrages verlangen.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung, wird Ihr Vertrag mit den vor der Beitragsfreistellung gültigen Rechnungsgrundlagen fortgesetzt, allerdings wegen der Folgen der Beitragsfreistellung mit entsprechend geringeren Garantieleistungen.

Es gilt folgende Besonderheit, wenn Sie eine Leistung für den Todesfall der versicherten Person oder eine Zusatzversicherung vereinbart haben:

- Besteht eine Zusatzversicherung, ist eine Wiederinkraftsetzung nur möglich, wenn dort kein Versicherungsfall eingetreten ist.
- Wir setzen den Vertrag wieder in Kraft, wenn die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung dies zulassen würden. Entscheidend hierfür ist, ob wir eine vergleichbare Versicherung zu unseren dann gültigen Annahmegrundsätzen abschließen würden. Hierfür können wir die Gesundheit der versicherten Person erneut prüfen; davon sehen wir ab, wenn die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach der letzten vollen Beitragszahlung erfolgt.
- Wenn Sie in der Zusatzversicherung garantierte Leistungen vereinbart haben, berechnen wir diese neu.
- Haben Sie eine Leistung für den Todesfall der versicherten Person vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen zur Zusatzversicherung entsprechend.

Bei einer Wiederinkraftsetzung auf Grund einer Elternzeit ist keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, sofern der Versicherungsschutz ursprünglich zu normalen Bedingungen und Beitragssätzen angenommen wurde. Eine Wiederinkraftsetzung einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann allerdings nur erfolgen, wenn bei der versicherten Person während einer Elternzeit weder eine Erwerbs-/Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung objektiv eingetreten ist noch für sie darauf gerichtete Leistungen bezogen oder beantragt wurden.

Für die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

3.9 Herabsetzung des Beitrages

Zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform verlangen, die Versicherung mit vermindertem Beitrag fortzuführen. In Höhe der prozentualen Beitragsherabsetzung wird die Versicherung wie eine beitragsfreie Versicherung behandelt (teilweise Beitragsfreistellung).
Eine Reduzierung des Beitrages können Sie nur verlangen, wenn der verbleibende Beitrag der Hauptversicherung 300 Euro jährlich nicht unterschreitet.
Der Garantiebetrag zu Rentenbeginn wird nach der Herabsetzung des Beitrages neu berechnet und kann dann erheblich niedriger ausfallen.

Für die Herabsetzung Ihres Vertrages berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Eine Wiederinkraftsetzung ist nicht möglich.

3.10 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten?

Sie können vor Rentenbeginn mit uns vereinbaren, Ihren Beitrag außerplanmäßig zum nächsten Zahlungsabschnitt zu erhöhen. Bitte beachten Sie, dass die Beitragserhöhung auch arbeitsrechtlich begleitet wird z. B. durch Anpassung der Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Für die Erhöhung Ihres Beitrages benötigen Sie im Einzelgeschäft ein von uns erstelltes Angebot, dem Sie zustimmen müssen. Ein solches Angebot können Sie bei uns anfordern. Bitte beachten Sie: Es kann Konstellationen geben, in denen wir Ihnen kein Angebot erstellen können. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn wir Ihr Produkt im Neugeschäft nicht mehr anbieten oder die Restlaufzeit Ihres Vertrages eine Erhöhung des Beitrags aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.

Für Ihren Antrag auf Erhöhung Ihres Beitrags müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es ist eine laufende Beitragszahlung vereinbart
- Der Erhöhungsbeitrag beträgt mindestens 120 Euro pro Versicherungsjahr
- Sie dürfen Ihren Beitrag maximal auf den steuerlich geförderten Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG pro Kalenderjahr erhöhen und
- Sofern ein Angebot erstellt wurde, müssen Sie uns Ihre Zustimmung auf Erhöhung Ihres Beitrages mindestens einen Monat vor dem nächsten Zahlungsabschnitt in Textform mitteilen.

Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, erhöht sich das Vertragsvermögen, das zur Berechnung Ihrer Rente herangezogen wird. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihre Beiträge. Wir berechnen die Rente aus dem erhöhten Teil Ihres Beitrages nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu, und zwar mit den Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung für neue gleichartige Verträge zugrunde legen.

Wenn Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, gilt: es kann sein, dass wir unser Angebot auf Erhöhung Ihres Beitrags von weiteren Bedingungen abhängig machen müssen. Dies können beispielsweise die Durchführung einer erneuten Risikoprüfung oder steuerliche Anforderungen sein.

Haben Sie mit uns die dynamische Erhöhung Ihrer Beiträge vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter Beitrag ist Grundlage für die planmäßige dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

Bitte beachten Sie das Merkblatt mit den "Hinweise für die steuerlichen Regelungen" zur Direktversicherung.

3.11 Kündigung des Vertrages

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dann zahlen wir Ihnen, soweit dies möglich ist, einen Betrag aus, den Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Diesen Betrag berechnen wir gemäß § 169 Versicherungsvertragsgesetz.

Eine Auszahlung des Rückkaufswertes ist nur möglich, wenn:

- der Arbeitnehmer noch keine unverfallbare Anwartschaft aus dem Direktversicherungsvertrag erworben hat;
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der versicherten Person die Höhe der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte aus der Direktversicherung die gemäß § 3 Absatz 2 BetrAVG zulässigen Abfindungsbeträge nicht übersteigt;
- der Versicherungsnehmer für alle seine versicherten Arbeitnehmer eine andere Art der betrieblichen Altersversorgung einrichtet und die bisherigen Werte aus den Direktversicherungen auf diese übertragen will.

3.12 Leistung bei Kündigung aus dem Sicherungsvermögen

Rückkaufswert aus dem Sicherungsvermögen
3.12.1 Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Vertragsvermögen. Er beläuft sich mindestens auf den Betrag des Vertragsvermögens, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt "Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?") auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt (siehe § 169 Abs. 3 VVG).

Stornoabzug aus dem Sicherungsvermögen
3.12.2 Der Rückkaufswert vermindert sich vor seiner Auszahlung nach Maßgabe der folgenden Absätze um einen Stornoabzug. Die Erhebung des Stornoabzugs vereinbaren wir auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen mit allen unseren Versicherungsnehmern.

Den Stornoabzug vereinbaren wir aus folgenden Gründen: Ihre Rentenversicherung ist nach dem Prinzip der Risikogemeinschaft kalkuliert. Werden Verträge vorzeitig gekündigt, müssen wir die Interessen der Kündigenden mit den Interessen der anderen Versicherungsnehmer, die ihre Verträge bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Ende durchführen, kalkulatorisch zum Ausgleich bringen. Dieser Ausgleich erfolgt über den Stornoabzug, der zum Teil dazu dient, das Risikokapital des Bestandes der nicht kündigenden Versicherungsnehmer zu verstärken. Mit dem verbleibenden Teil des Stornoabzugs gleichen wir die uns durch die Kündigung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Durchführung der Kündigung aus. Dies bedeutet im Einzelnen:

Mögliche Gründe für einen Stornoabzug sind:

a) Ausgleich für Veränderungen der Risikolage
Die Risikogemeinschaft setzt sich regelmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammen. Da Versicherungsnehmer mit einem geringeren Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Versicherungsnehmer mit einem höheren Risiko, stellt der Stornoabzug kalkulatorisch sicher, dass der Risikogemeinschaft durch die Kündigung eines Versicherungsvertrages kein Nachteil entsteht.

b) Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital
Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Neu abgeschlossene Verträge partizipieren an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Dementsprechend müssen sie während der Laufzeit ihrerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Kündigungen gehen diese Solvenzmittel für den verbleibenden Bestand verloren. Dem Ausgleich dieses Verlusts dient der Stornoabzug.

c) Ausgleich für außerplanmäßige Verwaltungskosten
Durch die Bearbeitung vorzeitiger Kündigungen entstehen uns außerplanmäßige Verwaltungskosten. Zum Ausgleich dieser Kosten erheben wir den Stornoabzug.

Die Höhe des Stornoabzugs haben wir auf der Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Sie hängt auch davon ab, in welchem Vertragsjahr die Kündigung erfolgt. Die Höhe des Stornoabzugs ist für jedes einzelne

Versicherungsjahr im Abschnitt "Werteentwicklung" Ihres Versicherungsscheins angegeben.

Die Beweislast für die Angemessenheit des so bestimmten Stornoabzugs tragen wir. Haben wir im Streitfalle diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall ausnahmsweise gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen bzw. der Abzug in Ihrem Fall niedriger liegen muss, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Stornoabzug.

Unabhängig davon erheben wir keinen Stornoabzug, wenn uns die Kündigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem vorgesehenen Rentenbeginn zugeht und die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt mindestens 62 Jahre alt ist.

3.13 Leistung bei Kündigung aus dem Sondervermögen

Rückkaufswert für das Sondervermögen

3.13.1 Der Rückkaufswert für das Sondervermögen ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der Versicherung gemäß § 169 Absatz 4 VVG. Die Höhe des Rückkaufswertes hängt von der Entwicklung der freien Investmentanlage bzw. der Entwicklung der Indexbeteiligung ab. Sie kann nicht garantiert werden. Die prognostizierten Rückkaufswerte bei von uns unterstellten Entwicklungen der freien Investmentanlage bzw. Entwicklung der Indexbeteiligung können Sie dem Abschnitt "Werteentwicklung" in Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Für die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre und die Verrechnung etwaiger Beitragsrückstände gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Stornoabzug für das Sondervermögen

3.13.2 Der Rückkaufswert vermindert sich vor seiner Auszahlung um einen Stornoabzug nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen. Die Erhebung des Stornoabzugs vereinbaren wir auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingung mit allen unseren Versicherungsnehmern.

3.14 Beitragsrückstände

Etwaige Beitragsrückstände werden vor Auszahlung des Rückkaufswertes von diesem abgezogen.

3.15 Wichtige Hinweise

Die Kündigung, Beitragsfreistellung oder Herabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein, da in der Anfangszeit Ihrer Versicherung insbesondere wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn des Vertrages nur ein geringer Rückkaufswert bzw. ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung vorhanden ist. Auch in den Folgejahren erreichen der Rückkaufswert und die Mittel für eine beitragsfreie Versicherungsleistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diesen Kosten für die laufende Verwaltung und Risikotragung entnommen werden. Welche Leistungen Sie bei Kündigung oder Beitragsfreistellung erhalten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Werteentwicklung" Ihres Versicherungsscheines. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
Beachten Sie bitte, dass sich die Kündigung hinsichtlich der Besteuerung der Erträge Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

3.16 Was gilt, wenn die versicherte Person aus der Firma ausscheidet?

3.16.1 Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus, kann dieser die auf deren Leben abgeschlossene Versicherung abmelden. Mit der Abmeldung wandelt sich eine Versicherung mit laufender Beitragszahlung zum Ende der bei Ausscheiden laufenden Beitragszahlungsperiode, frühestens aber zum Ende der bei der Abmeldung laufenden Beitragszahlungsperiode, in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind. Andernfalls wird die Leistung bei Kündigung (Rückkaufswert) gezahlt, sofern Regelungen des BetrAVG dem nicht entgegenstehen.

Ein etwa vereinbartes Recht der ausgeschiedenen versicherten Person, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, bleibt unberührt. In diesem Fall wird die versicherte Person Versicherungsnehmer.

Versicherungsförmige Lösung

3.16.2 Sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b Absatz 2 BetrAVG bereits erfüllt, kommt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG die versicherungsförmige Lösung zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Ansprüche der versicherten Person auf die von uns aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringende Versicherungsleistung begrenzt sind. Die versicherte Person wird Versicherungsnehmer. Sie ist berechtigt, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG).

3.16.3 Voraussetzung für die Anwendung der versicherungsförmigen Lösung ist, dass spätestens nach drei Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eine Abtretung oder Beleihung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BetrAVG). In diesen Fällen oder bei einer Verrechnung von offenen Forderungen mit Vertragsguthaben oder einer fälligen Leistung, kann die versicherungsförmige Lösung nicht mehr zur Anwendung kommen. Es ist dann das ratierliche Verfahren (so genanntes m/n-tel) anzuwenden (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BetrAVG) und der Arbeitgeber muss für die Leistung einstehen, soweit sie nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt wird.

3.16.4 Wird die Versicherung auf die versicherte Person übertragen, kann sie die Versicherung in beitragspflichtiger Form als Einzelversicherung fortsetzen. Die Fortsetzung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich, wenn die versicherte Person die Erklärung innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung gegenüber dem Versicherer abgibt. Der Versicherungsschutz für die Fortsetzungsversicherung beginnt mit der Zahlung des Erstbeitrages durch die versicherte Person.

3.16.5 Scheidet eine Versicherung aus einem Kollektivvertrag aus, entfallen vom nächsten Beitragszahlungstermin an die im Gegensatz zu Einzelverträgen im Kollektivvertrag gewährten Vergünstigungen.

3.16.6 Der Arbeitnehmer kann gem. § 4 Absatz 3 BetrAVG innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert gem. § 4 Absatz 5 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber oder auf die Versorgungseinrichtung im Sinne von § 22 BetrAVG des neuen Arbeitgebers übertragen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt.

3.17 Kündigung durch die versicherte Person, wenn sie Versicherungsnehmer geworden ist

3.17.1 Kündigt eine mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene versicherte Person, nachdem sie Versicherungsnehmer geworden ist, vor Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherung, wandelt diese sich in eine beitragsfreie Versicherung um (Ausfluss des Wertrealisierungsverbots). Eine Kündigung des Teils der Versicherung, der aus den Beitragszahlungen des Arbeitgebers herrührt, ist ausgeschlossen.

3.17.2 Die versicherte Person kann gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, falls der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswertes erlischt die Zusage des ehemaligen Arbeitgebers gemäß § 4 Abs. 6 BetrAVG.

4 Anlage des Vertragsvermögens

4.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?

4.1.1 Kapitalanlage vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn setzt sich Ihr Vertragsvermögen durch die Beteiligung an dem Sicherungsvermögen sowie an dem Sondervermögen zusammen.

Einmal im Jahr, zum Indexstichtag, nehmen wir eine Neuaufteilung Ihres Vertragsvermögens auf unser Sicherungsvermögen bzw. das Sondervermögen vor.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen aus Ihrem Vertragsvermögen eine Rente. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr an der Entwicklung des Sondervermögens beteiligt.

4.1.2 Sicherungsvermögen

Beim Sicherungsvermögen investieren wir in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

4.1.3 Sondervermögen

Das Sondervermögen besteht bis zum Rentenbeginn aus dem Wert der Indexbeteiligung und - soweit gewählt - aus dem Wert Ihrer freien Investmentanlage. Bei der freien Investmentanlage handelt es sich - je nachdem, für welche Anlage Sie sich entschieden haben - um:

- Fonds,
- Portfolios oder
- Strategiekonzepte.

4.1.4 Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* erfolgt eine Teilhabe an der Wertwicklung des von Ihnen gewählten Index. Dabei kommt es zunächst darauf an, wie sich der Index entwickelt. Die Wertentwicklung der *Indexbeteiligung* ist nicht vorhersehbar.

Ein Emittent gibt die Indexbeteiligung aus und ermittelt einmal pro Indexjahr den erwirtschafteten Ertrag. Der Ertrag hängt unmittelbar mit der Indexentwicklung zusammen. Positive Erträge aus der jährlichen Indexbeteiligung werden dem partizipierenden Vertragsvermögen gutgeschrieben. Dabei kann - je nach gewähltem Index - eine monatliche positive Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Höchstgrenze (Cap) beschränkt sein. Ebenso kann - je nach gewähltem Index - eine monatliche negative Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Untergrenze (Floor) begrenzt sein. Ergibt sich auf Jahressicht ein negatives Ergebnis aus der Indexbeteiligung, wird Ihr partizipierendes Vertragsvermögen nicht an dieser negativen Entwicklung beteiligt.

Die Höhe des Preises der *Indexbeteiligung* ist abhängig von verschiedenen Faktoren des Kapitalmarkts - zum Beispiel von der Volatilität des Kapitalmarktes oder der Zinshöhe. Um für Sie günstige Konditionen für die *Indexbeteiligung* zu gewährleisten, fragen wir Preise von mehreren Emittenten an und sichern diese für ein oder mehrere Jahre.

Ihren Antragsunterlagen können Sie folgende weitere Informationen entnehmen:

- Beschreibung der *Indexbeteiligung* Ihres Vertrages und
- mögliche Risiken.

4.1.5 Freie Investmentanlage

Sofern Sie sich für eine freie Investmentanlage entscheiden, sind Sie daran beteiligt wie sich die Fonds, Portfolios oder Strategiekonzepte entwickeln. Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalten die Fonds, während wir die Portfolios und Strategiekonzepte verwalten.

Wie sich eine freie Investmentanlage entwickelt, kann niemand vorhersehen. Deshalb können wir keine bestimmte Wertentwicklung der freien Investmentanlage garantieren. Diese kann sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Positive Wertentwicklungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Kurse der in der freien Investmentanlage enthaltenen Wertpapiere steigen.

Wenn die Kurse der Wertpapiere sinken, sinkt auch der Wert der freien Investmentanlage. Sie tragen das Risiko, dass Kurse sinken und die freie Investmentanlage an Wert verliert - bis hin zum Totalverlust. Ein Risiko bis hin zum Totalverlust kann sich auch dadurch ergeben, dass sich die freie Investmentanlage unplanmäßig verändert. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Anteile mehr zurück nimmt. Wenn Wertpapiere nicht in Euro geführt werden, kann sich ein Verlust auch aus Schwankungen des Währungskurses ergeben.

Die Wertentwicklung der freien Investmentanlage hat Auswirkung auf die Höhe der möglichen Leistungen. Je nachdem wie sich die freie Investmentanlage in Fonds entwickelt, können die möglichen Leistungen höher oder niedriger ausfallen.

4.1.6 Anteile am Sondervermögen

Das Sondervermögen ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils richtet sich danach, wie sich das Vermögen der jeweiligen freien Investmentanlage und der Indexbeteiligung entwickelt. Der Wert eines Anteils wird als Kurs oder Rücknahmepreis bezeichnet.

Der Kurs/ Rücknahmepreis wird:

- bei Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- bei der Indexbeteiligung durch den Emittenten und
- bei Portfolios und Strategiekonzepten durch uns ermittelt.

Die Bewertung von Sondervermögen erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Bewertungsstichtag für die Bewertung ist der 15. eines Monats.

4.1.7 Bewertungsstichtage

Bewertungsstichtage sind:

- für die Umrechnung von Anteileinheiten in Versicherungsleistungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit des Beitrags,
- für die Umrechnung der in Einmalbeiträgen enthaltenen Sparbeiträge in Anteileinheiten: spätestens der dritte Werktag nachdem Ihre Zahlung auf unserem Konto eingegangen ist; frühestens der erste Tag des Monats, in dem Ihre Versicherung beginnt.
- für das Vertragsvermögen, das an der Entwicklung des Index beteiligt ist: der Indexstichtag. Den Zeitpunkt Ihres Indexstichtages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Um ausreichend Zeit für die Abrechnung der jährlichen Beteiligungen bis zum Beginn des nächsten Indexjahres zu gewährleisten, fallen die letzte monatliche Beobachtung und die Fälligkeit auf den 15.01. bzw. 15.07. des Folgejahres.
- bei Kündigungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung,
- bei Leistungen im Todesfall: nachdem die Todesfallmeldung bei uns eingegangen ist, der nächst erreichbare Kurs/Rücknahmepreis.

Wenn am Tag der Bewertung kein Kurs ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, verwenden wir den Kurs des ersten Tages, nachdem der Handel wieder aufgenommen wurde. Abweichend gilt für die Fälligkeit der Option: die Bewertung erfolgt zum nächst erreichbaren Kurs.

Wir zahlen alle Leistungen grundsätzlich in Geld.

4.1.8 Rente aus Überschussbeteiligung

Neben den garantierten Leistungen erhalten Sie gegebenenfalls weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Nähere Informationen zu den Überschüssen finden Sie im Abschnitt "Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt?".

4.2 Wie legen wir Ihre Beiträge an und wie entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen?

4.2.1 Ihren Sparbeitrag legen wir grundsätzlich zunächst im Sicherungsvermögen an.

Am Indexstichtag teilen wir das Vertragsvermögen - auch in dieser Reihenfolge - auf, in das Sicherungsvermögen, die Indexbeteiligung und - soweit mit uns vereinbart - die freie Investmentanlage. Durch dieses versicherungsmathematische Verfahren stellen wir die Ihnen zugesagten Garantien sicher, indem wir nur den verbleibenden Betrag, der für die Garantien nicht benötigt wird, für die Indexbeteiligung und ggf. die freie Investmentanlage verwenden. Ziel der Neuaufteilung: Wir möchten Sie möglichst effektiv an den Ertragschancen der Indexbeteiligung und - soweit gewählt - der freien Investmentanlage beteiligen.

Wir garantieren Ihnen, dass Ihre garantierte Rente im Erlebensfall ab dem vorgesehenen Rentenbeginn zur Verfügung steht.
Den Zeitpunkt des Indexstichtags Ihres Vertrages sowie Ihre garantierte Rente können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

4.2.2 Haben Sie sich nur für die Indexbeteiligung entschieden, gilt: Wir werden den Betrag für die Indexbeteiligung so festlegen, dass bei Fortzahlung Ihrer Beiträge Ihr abgesichertes Vertragsvermögen zwischen zwei Indexstichtagen nicht sinken kann.

4.2.3 Entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen ungünstig, kann es vorkommen, dass zu einem Indexstichtag keine Beteiligung am Index bzw. keine freie Investmentanlage erworben werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Erreichen der garantierten Rente gefährdet wäre. Das Vertragsvermögen verbleibt dann im Sicherungsvermögen.

Grundsätzlich gilt: Liegen zwischen Indexstichtag und spätestmöglichem Rentenbeginn weniger als 12 Monate, erfolgt keine Anlage in die Indexbeteiligung mehr.

4.2.4 Wir entnehmen die Betragsteile zur Deckung von Kosten oder des Todesfallrisikos monatlich dem Sicherungsvermögen.

4.2.5 Nach Rentenbeginn sind Sie an der Wertentwicklung unseres Sicherungsvermögens beteiligt.

4.3 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern?

4.3.1 Wechsel in andere freie Investmentanlagen

Sie können in der Aufschubzeit verlangen, dass wir zukünftig einen Teil Ihrer Beiträge für Sie in andere freie Investmentanlagen anlegen (Switchen). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden freien Investmentanlagen auswählen. Dies beinhaltet auch die freien Investmentanlagen, die bei uns zum Zeitpunkt des Wechsels für neue gleichartige Verträge zur Verfügung stehen. In freie Investmentanlagen, die bei Ihrem Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können Sie jedoch nur wechseln, sofern diese zu den Rahmenbedingungen, insbesondere zur Kostenstruktur Ihres Vertrages passen.

Ihre Anlagebeiträge können nur in ganzzahligen Prozentsätzen von jeweils mindestens 10 % pro freie Investmentanlage aufgeteilt werden. Eine Änderung wird zum nächsten Indexstichtag gültig.

Sie können auch verlangen, dass wir das Vermögen einer freien Investmentanlage in eine andere freie Investmentanlage übertragen (Shiften). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden freien Investmentanlagen wählen. Wir übertragen die freie Investmentanlage zum Kurs des übernächsten Kurstages, nachdem uns Ihr Auftrag zugegangen ist. Ausnahme: Sie wünschen die Übertragung zu einem späteren Termin.

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bitte beachten Sie:

- Pro Vertrag können Sie höchstens in zehn verschiedene Fonds oder Portfolios gleichzeitig aktiv investieren.
- Strategiekonzepte können nicht mit anderen freien Investmentanlagen gemischt werden. Daher gilt: Zukünftige Beiträge können nur vollständig in ein Strategiekonzept investiert werden.

Die Entscheidung über Shift und Switch obliegt der versicherten Person. Ausnahme: Im Vertrag wurde als freie Investmentanlage das Sondervermögen Plus gewählt. In diesem Fall gilt: Die versicherte Person kann die Entscheidung über Shift und Switch erst dann ausüben, wenn sie aus der Firma ausgeschieden ist und den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortsetzt.

4.3.2 Rahmenbedingungen

Switchen und Shiften können Sie einmal im Monat kostenlos.

Sie können nicht in freie Investmentanlagen switchen oder shiften, die wir ersetzt haben. Nähere Informationen zum Ersetzen einer freien Investmentanlage durch uns finden Sie im Abschnitt "Wann können wir eine Indexbeteiligung oder eine freie Investmentanlage tauschen?"

4.3.3 Wechsel der Indexbeteiligung

Sie können die Beteiligung am Index zum nächsten Indexstichtag kostenlos ändern. Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden Indexbeteiligungen wählen. Eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Indexbeteiligungen ist nicht möglich.

Die Entscheidung über den Wechsel der Indexbeteiligung obliegt der versicherten Person. Ausnahme: Im Vertrag wurde als freie Investmentanlage das Sondervermögen Plus gewählt. In diesem Fall gilt: Die versicherte Person kann die Entscheidung über den Wechsel der Indexbeteiligung erst dann ausüben, wenn sie aus der Firma ausgeschieden ist und den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortsetzt.

4.3.4 Abwahl der Beteiligung am Index bzw. der Anlage in freie Investmentanlagen

Sie können die Beteiligung am Index und die Anlage in Fonds zum nächsten Indexstichtag kostenlos abwählen. Wenn wir zustimmen, können Sie zu einem späteren Indexstichtag wieder oder erstmalig in Fonds anlegen. Sie können die Beteiligung am Index auch wieder einschließen.
Wählen Sie die Anlage in Fonds ab, übertragen wir das vorhandene Fondsvermögen in das Sicherungsvermögen.

Die Entscheidung über die Abwahl der Beteiligung am Index bzw. der Anlage in freie Investmentanlagen obliegt der versicherten Person. Ausnahme: DIm Vertrag wurde als freie Investmentanlage das Sondervermögen Plus gewählt. In diesem Fall gilt: Die versicherte Person kann die Entscheidung über die Abwahl der Beteiligung am Index bzw. der Anlage in freie Investmentanlagen erst dann ausüben, wenn sie aus der Firma ausgeschieden ist und den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortsetzt.

4.3.5 Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen Ihrer Kapitalanlage werden mit dem nächsten Indexstichtag wirksam:

- Ein Switch in andere freie Investmentanlagen,
- ein Wechsel der Beteiligung an einem Index,
- die An- und Abwahl der Beteiligung an einem Index und
- die Neu- oder Wiederanlage in freie Investmentanlagen.

Für den Wechsel Ihrer Kapitalanlage müssen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken. Der Antrag muss uns bis zum 15. des Vormonats zugegangen sein.

4.4 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?

Wann können wir eine Indexbeteiligung austauschen?
Bei erheblichen und nachhaltigen Änderungen dürfen wir die Indexbeteiligung austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei:

- einer wesentlichen Änderung der Verfügbarkeit der Indexbeteiligung,
- einer wesentlichen Änderung der Konditionen der Indexbeteiligung oder
- aufsichtsrechtlichen Veränderungen.

Bevor wir die Indexbeteiligung austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare Indexbeteiligung vor. Diese können wir nach billigem Ermessen auswählen Dabei kann die Indexbeteiligung entweder über Derivate (insbesondere Index-Optionen, -Optionsscheine oder -Zertifikate) oder Indexfonds erfolgen.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in Textform widersprechen. Wir werden dann den Wert der Indexbeteiligung entsprechend Ihrer Entscheidung in das Fondsvermögen bzw. das Sicherungsvermögen umschichten. Wenn uns Ihr Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen die Indexbeteiligung, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

Wann können wir einen Fonds austauschen?
Bei erheblichen Änderungen, die wir nicht beeinflussen können, dürfen wir einen Fonds Ihres Vertrages austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft

- einen Fonds auflöst,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen verliert,
- den Vertrieb von Fondsanteilen einstellt,
- ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt,
- mehrere Fonds zu einem Fonds zusammenlegt oder
- ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

Gleiches gilt, wenn ein Fonds die Auswahlkriterien für unser Fondsangebot nicht mehr erfüllt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die Fondsperformance den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich unterschreitet,
- der von Ihnen gewählte Fonds von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere die Vergütungsstruktur eines Fonds zählt, angeboten wird oder
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns nicht mehr möglich ist.

Bevor wir einen Fonds Ihres Vertrages austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare Fondsanlage vor. Wir wählen diesen Fonds so aus, dass die Anlagestrategie des neuen Fonds der Anlagestrategie des alten Fonds so weit wie möglich entspricht.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in Textform widersprechen. Sie können uns dann einen anderen Fonds benennen, der für Ihren Vertrag zur Auswahl steht. Wenn uns ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen den Fonds, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

4.5 Was ist das Absicherungsmanagement?

Haben Sie das Anlagenkonzept Chance mit uns vereinbart, gilt: Ihr Vertrag ist mit einem Absicherungsmanagement ausgestattet. Die Aufschubzeit muss dabei mindestens 10 Jahre betragen. Das Absicherungsmanagement soll vor Rentenbeginn Schwankungen in der Wertentwicklung dämpfen.

Das Absicherungsmanagement beginnt fünf Indexstichtage vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Zu diesen Indexstichtagen übertragen wir Ihre freie Investmentanlage schrittweise in das Sicherungsvermögen. Beim ersten Mal 20 %, dann 40 % dann 60 %, dann 80 % und beim letzten Mal 100 %.
Für das Absicherungsmanagement erheben wir keine Gebühren oder Ausgabeaufschläge.

Während des Absicherungsmanagements können Sie weiterhin freie Investmentanlagen in andere freie Investmentanlagen übertragen (Shiften).

Sie können dem Absicherungsmanagement in Textform widersprechen. Dann bleibt Ihr im Sondervermögen gebildetes Vertragsvermögen unverändert angelegt. Dieses wird dann nicht weiter ins Sicherungsvermögen übertragen.

Das Absicherungsmanagement können Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragen.

4.6 Was ist die "Garantie-Option"?

Auf Ihren Wunsch können wir Ihre freie Investmentanlage ganz oder teilweise in unser Sicherungsvermögen übertragen (Shiften). Das Sicherungsvermögen unterliegt nicht den Schwankungen, denen freie Investmentanlagen ausgesetzt sind und steht Ihnen abzüglich Verwaltungskosten und Beiträgen für das Todesfallrisiko bei Rentenbeginn garantiert zur Verfügung.

Auf das Sicherungsvermögen gewähren wir keinen Garantiezins. Es fallen in der Regel Zinsüberschüsse an, die wir Ihrem Vertragsvermögen monatlich gutschreiben. Hierfür gilt der monatlich deklarierte Zinsüberschusssatz für die Garantie-Option.

Der erste Shift in das Sicherungsvermögen darf einen Betrag von 3.000 Euro nicht unterschreiten. Beiträge, die Sie nach dem Shift zahlen, werden hiervon nicht berührt und weiterhin angelegt, wie mit Ihnen vereinbart.

Sie können auch beantragen, dass wir das im Rahmen der Garantie-Option in das Sicherungsvermögen geshiftete Kapital vollständig oder teilweise in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden freien Investmentanlagen zurück übertragen. Hierfür benötigen Sie unsere Zustimmung.

Die Entscheidung über die Ausübung der Garantieoption obliegt der versicherten Person. Ausnahme: Im Vertrag wurde als freie Investmentanlage das Sondervermögen Plus gewählt. In diesem Fall gilt: Die versicherte Person kann die Entscheidung über die Ausübung der Garantieoption erst dann ausüben, wenn sie aus der Firma ausgeschieden ist und den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortsetzt.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?

Wie werden Ihre Beiträge verwendet?
5.1.1 Ihre Beiträge dienen der Abdeckung des von uns versicherten Risikos (Risikobeitrag). Haben Sie keine reine Risikoversicherung abgeschlossen, dienen sie auch der Bildung von Kapital (Sparbeitrag). Darüber hinaus decken sie folgende Kosten:

- Abschlusskosten
  Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler (Vertriebskosten), Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung.
- Verwaltungskosten
  Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug, die Bestandsverwaltung und für die Regulierung von Versicherungsfällen. Ein Teil dieser Verwaltungskosten wird in Abhängigkeit von der Höhe Ihres Beitrags kalkuliert, ein anderer Teil fällt als fester Betrag für Ihren Vertrag an (Stückkosten).

Ein Teil dieser Verwaltungskosten wird in Abhängigkeit vom Vertragsvermögen kalkuliert.

Weitere wichtige Informationen zu Höhe und Verrechnung dieser Kosten und deren Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Wie werden die Kosten verrechnet?".

Welche Kosten werden nicht von den Beiträgen gedeckt?
5.1.2 a) Verwaltungskosten
Bei beitragsfrei gestellten Versicherungen, für die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kein laufender Beitrag mehr gezahlt wird, entnehmen wir Ihrem Vertragsvermögen die laufenden Verwaltungskosten.

Bei einer Versicherung mit Indexbeteiligung entnehmen wir die oben genannten Stückkosten dem Sicherungsvermögen.

Bei Rentenversicherungen entnehmen wir die laufenden Verwaltungskosten während der Rentenbezugszeit dem Vertragsvermögen Ihrer Versicherung.
Der ausgewiesene Rentenbetrag wird dadurch nicht geschmälert.

b) Gebühren
Sollten Sie Leistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Leistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Für Leistungen und Geschäftsvorfälle, die es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gibt und die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir weitere Gebührentatbestände einführen und deren Höhe unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

Soweit die Gebühren nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Vertragsvermögen oder den Überschüssen oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen.

Die Gebühren entfallen oder verringern sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass die der pauschalen Berechnung zugrunde gelegten Aufwände nicht oder nicht in dem unserer Berechnung zugrundeliegenden Umfang anfallen.

c) Kapitalanlagekosten
Kapitalanlagekosten fallen an, wenn Sie eine Anlage in Fonds wählen.

Dies können zum Beispiel folgende Kosten sein:

- Verwaltungsgebühren innerhalb der Fonds in marktüblicher Höhe,
- Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder
- Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten.

Diese Kosten erheben nicht wir, sondern die Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese ziehen die Kosten direkt von Ihrem Fondsvermögen ab. Wie hoch die Kapitalanlagekosten sind, finden Sie: in den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Zusätzlich können bei von uns verwalteten Portfolios und Strategiekonzepten Verwaltungsgebühren anfallen, die von uns vereinnahmt werden.

Für den Fall, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften uns als Großanleger an den Verwaltungsvergütungen der Fonds beteiligen, gilt: Diese geben wir vollständig an Sie weiter.

Sollten bei von uns verwalteten Portfolios und Strategiekonzepten Überschüsse bei Verwaltungsgebühren anfallen, geben wir diese vollständig an Sie weiter.

Wie werden die Kosten verrechnet?
5.1.3 Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir gemäß § 4 Deckungsrückstellungsverordnung in Höhe von 2,5 % aller von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren.

5.1.4 Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag die Zahlung eines Einmalbeitrages vorsieht. In diesem Fall werden alle Abschluss- und Vertriebskosten mit diesem verrechnet.

5.1.5 Sieht Ihr Vertrag eine laufende Beitragszahlung über weniger als fünf Jahren vor, werden die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die in diesem Zeitraum gezahlten Beiträge verteilt.

5.1.6 Bei laufender Beitragszahlung führt diese Kostenverrechnung dazu, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung im Vergleich zu den eingezahlten Beiträgen nur ein geringer Rückkaufswert oder ein geringerer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist. Auch in den Folgejahren erreichen der Rückkaufswert bzw. die Mittel für eine beitragsfreie Versicherungsleistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese auch Kosten enthalten.

5.1.7 Wurde mit Ihnen die Anwendbarkeit des Förderbetrags nach § 100 EStG vereinbart, gilt abweichend von den Ziffern 5.1.3 bis 5.1.6 Folgendes:

In die von Ihnen gezahlten Beiträge sind Abschluss- und Vertriebskosten von maximal 2,5 % einkalkuliert. Diese Kosten verteilen wir auf die gesamte Beitragszahlungsdauer.

5.2 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

5.2.1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

5.2.2 Wir können vor jeder im Erlebensfall zu erbringenden Versicherungsleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
Bei laufenden Rentenzahlungen steht uns dieses Recht in einem den Umständen nach angemessenen Zeitabstand zu.

5.2.3 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Unterbleibt dies vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Todesfallleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir - unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs - zur Zahlung einer Todesfallleistung nicht verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5.2.4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner eine amtliche Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache vorzulegen.
Wir fordern bei Bedarf auch Informationen über den Beginn und den Verlauf der Krankheit an, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

Außerdem können wir bei Verdacht auf Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht und bei Unfalltod in den ersten drei Versicherungsjahren einer kapitalbildenden Lebensversicherung ohne Gesundheitsprüfung auf unsere Kosten die Besichtigung des Leichnams durch einen von uns beauftragten Arzt oder eine Obduktion verlangen. Wird die Zustimmung zur Besichtigung oder Obduktion verweigert, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.

5.2.5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die hiermit verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

5.2.6 Bis zum Vorliegen der erforderlichen Auskünfte und Nachweise gemäß den vorstehenden Absätzen können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund Widerrufs oder Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtentbindung und/oder Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen.

5.2.7 Wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren im Versicherungsvertrag genannten Wohnsitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hatten und die Zahlung von Versicherungsleistungen in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wünschen, erfolgt die Überweisung der Versicherungsleistung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

5.2.8 Zu Unrecht empfangene Leistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen.

5.2.9 Werden Altersrentenleistungen oder eine Kapitalabfindung verlangt, muss der Anspruch auf Altersrentenzahlungen aus der Sozialversicherung als Vollrente erfüllt sein oder die versicherte Person aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sein.

5.3 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

5.3.1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen und Leistungen in Empfang zu nehmen.

5.3.2 Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

5.4 Was gilt bei Wehr-/Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

5.4.1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

5.4.2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen beschränkt sich - sofern nichts anderes vereinbart - eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung der für den Todestag berechneten Leistung bei Kündigung Ihrer Versicherung (vgl. Abschnitt "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?"), jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus der für den Todestag berechneten Leistung bei Kündigung erbringen können (vgl. Abschnitt "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?"). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

5.4.3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in den vorstehenden Absätzen genannten Leistungen. Auf diese Leistungsbeschränkung werden wir uns aber nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das versicherte Risiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Personen gehören, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

5.5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person, wenn eine Todesfallleistung versichert ist?

5.5.1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrages oder Wiederherstellung der Versicherung (Dreijahresfrist) sind wir zur Leistung uneingeschränkt verpflichtet.

5.5.2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
Andernfalls beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung der für den Todestag berechneten Leistung bei Kündigung Ihrer Versicherung (vgl. Abschnitt "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?"), jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus der für den Todestag berechneten Leistung bei Kündigung (vgl. Abschnitt "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?") erbringen können.

5.5.3 Bei Wiederherstellung des Vertrages gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5.6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?